

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Dätwyler Schweiz AG  
Militärstrasse 7  
CH-6467 Schattdorf  
(nachstehend als „**Dätwyler**“ bezeichnet)

Stand: September 2020

### 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Dätwyler (die "**Einkaufsbedingungen**") gelten ausschliesslich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennt Dätwyler nicht oder nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung an. Die Einkaufsbedingungen von Dätwyler gelten selbst dann ausschliesslich, wenn Dätwyler in Kenntnis von entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Vertragspartners dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt. Mit Annahme einer Bestellung von Dätwyler stimmt der Vertragspartner den Einkaufsbedingungen sowie sämtlichen Dokumenten, auf die hierin verwiesen wird, zu.
- 1.2 Für alle Vereinbarungen und Abmachungen zwischen Dätwyler und dem Vertragspartner ist Schriftform erforderlich. Dies gilt auch für Vereinbarungen/Abmachungen, die im Hinblick auf Abschluss und Ausführung bereits abgeschlossener oder noch abzuschliessender Verträge getroffen werden. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner. Dätwyler kann die Einkaufsbedingungen jederzeit einseitig ändern; die jeweils aktuellen gültigen Einkaufsbedingungen können unter [www.datwyler.com](http://www.datwyler.com) unter dem Standort Schattdorf eingesehen werden. Mit Annahme einer Bestellung von Dätwyler stimmt der Vertragspartner den jeweils aktuellen gültigen Einkaufsbedingungen sowie sämtlichen Dokumenten, auf die darin verwiesen wird, zu.

### 2. Vertragschluss und Vertragsgegenstand

- 2.1 Dätwyler ist vor dem Zugang der Auftragsbestätigung des Vertragspartners berechtigt, ohne Kostenfolge von einer Bestellung zurückzutreten.
- 2.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, Dätwyler innerhalb von drei Arbeitstagen ab Eingang einer Bestellung die Bestellannahme schriftlich zu bestätigen. Sonntage gelten nicht als Arbeitstage. Mit Eingang der Annahmestätigung bei Dätwyler kommt der Vertrag zustande.
- 2.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, in der Annahmestätigung ausdrücklich auf allfällige Abweichungen gegenüber der Bestellung von Dätwyler hinzuweisen.
- 2.4 Im Rahmen einer vereinbarten Bestell- und Abrufplanung wird der Lieferabruf durch Dätwyler für den Vertragspartner verbindlich, sofern dieser nicht binnen zwei Arbeitstagen nach Zugang des Lieferabrufs widerspricht. Sonntage gelten nicht als Arbeitstage.

- 2.5 Neben den Einkaufsbedingungen sind Bestellangaben von Dätwyler (d.h. alle Produkt- und Lieferspezifikationen) Bestandteile des Vertrages. Damit sind alle Angaben gemeint, auf die Dätwyler im Rahmen der Bestellung Bezug nimmt bzw. die in den der Bestellung beiliegenden Unterlagen enthalten sind (insbesondere Pflichtenhefte, technische Dokumentationen, etc.).
- 2.6 Die Weitergabe des ganzen oder von Teilen des Auftrags an Dritte/Subunternehmer ist nur mit der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Dätwyler zulässig.
- 2.7 Bei Zuwiderhandlungen kann Dätwyler unbeschadet ihrer gesetzlichen Rechte vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurücktreten.

### 3. Vertragsunterlagen und Fertigungsmittel

- 3.1 Unterlagen und Fertigungsmittel aller Art, die Dätwyler dem Vertragspartner im Rahmen der Bestellung/Beauftragung überlässt oder die vom Vertragspartner im Auftrag und auf Kosten von Dätwyler hergestellt bzw. beschafft werden, wie z.B. Abbildungen, Berechnungen, Zeichnungen, Entwürfe, Herstellvorschriften, Modelle, Muster, Prototypen, beigestellte Materialien und Teile, Werkzeuge, etc. bleiben bzw. werden ausschliessliches Eigentum von Dätwyler, insoweit keine Eigentumsrechte Dritter entgegenstehen. Allfällige Schutzrechte an den genannten Unterlagen und Fertigungsmitteln bleiben ausschliesslich Dätwyler vorbehalten, soweit keine Rechte Dritter entgegenstehen. Der Vertragspartner hat alle notwendigen Handlungen vorzunehmen, die den Übergang dieser Rechte auf Dätwyler sicherstellen. Fertigungsunterlagen und -mittel, an denen Dätwyler Eigentumsrechte oder urheberrechtliche Verwertungsrechte zustehen, dürfen - ausser für vereinbarte oder vertragsgemässe Zwecke - weder verwendet, vervielfältigt, weitergegeben, veräussert, verpfändet, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Insbesondere dürfen damit für Dritte keine Erzeugnisse hergestellt werden. Die dem Vertragspartner von Dätwyler mündlich oder schriftlich mitgeteilten Informationen behandelt der Vertragspartner vertraulich.
- 3.2 Die Verarbeitung oder Umbildung durch den Vertragspartner an den von Dätwyler gem. Ziff. 3.1 zur Verfügung gestellten Materialien werden für Dätwyler vorgenommen. Sofern der Vertragspartner die Materialien gem. Ziff. 3.1 mit anderen, nicht Dätwyler gehörenden Gegenständen verarbeitet, untrennbar vermischt oder verbindet, erwirbt Dätwyler das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der zur Verfügung gestellten Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) im Verhältnis zu dem der anderen verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung/Umbildung. Erfolgen die Vermischung oder Verbindung so, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Vertragspartner anteilmässig Miteigentum auf Dätwyler.
- 3.3 Der Vertragspartner lagert die Materialien von Dätwyler vor der Verarbeitung ordnungsgemäss, sachgerecht und getrennt als Eigentum von Dätwyler. Die Unterlagen und Fertigungsmittel sind am Objekt als im Eigentum von Dätwyler stehend zu kennzeichnen. Der Vertragspartner verpflichtet sich auch, das Miteigentum von Dätwyler kostenlos in sachgemässe Verwahrung zu nehmen.

- 3.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Dätwyler gehörenden Werkzeuge (sowie die zur Verfügung gestellten Materialien und Teile) zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Vertragspartner tritt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an Dätwyler ab. Dätwyler nimmt die Abtretung hiermit an.
- 3.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, an den Werkzeugen von Dätwyler erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Allfällige Störfälle zeigt der Vertragspartner Dätwyler sofort an. Bei schuldhafter Unterlassung haftet der Vertragspartner für sämtliche Dätwyler hieraus entstehenden Schäden.
- 3.6 Der Vertragspartner hält Fertigungsunterlagen und Fertigungsmittel geheim. Sie dürfen Dritten nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von Dätwyler offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt über die Abwicklung des Vertrages hinaus. Sie erlischt, wenn das enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 3.7 Sofern ein Vertrag nicht zustande kommt oder wenn eine Bestellung abgewickelt ist, gibt der Vertragspartner die Dätwyler gehörenden Fertigungsunterlagen und mittel, Halb- und Fertigfabrikate (auch von Dätwyler als fehlerhaft zurückgewiesene) unaufgefordert und in einwandfreiem Zustand zurück, ohne Kopien, Einzelstücke usw. zurückzuhalten, oder vernichtet oder verändert diese so, dass sie für die Herstellung von Vertragsprodukten oder anderen Erzeugnissen nicht mehr verwendbar sind. Der Vertragspartner weist die Vernichtung/Veränderung auf Verlangen von Dätwyler nach. Dem Vertragspartner steht kein Zurückbehaltungsrecht an den Dätwyler nach Ziffer 3. zustehenden Produkten bzw. Rechten zu.
- 3.8 Verletzt der Vertragspartner schuldhaft eine der unter Ziffer 3. festgehaltenen Pflichten, so hat der Vertragspartner Dätwyler eine angemessene Entschädigung im Verhältnis zum Bruttoauftragswert des von der Pflichtverletzung betroffenen Auftrages zu bezahlen. Dätwyler behält sich die Geltendmachung eines im Einzelfall entstandenen höheren Schadens ausdrücklich vor.
- 3.9 Dem Vertragspartner ist es nur mit ausdrücklicher vorgängiger schriftlicher Zustimmung von Dätwyler gestattet, Dätwyler als Referenz in Marketingmitteln, sonstigen Publikationen oder sonstwie mündlich oder schriftlich zu erwähnen oder anzuführen.
4. Preise und Zahlungsbedingungen
- 4.1 Der von Dätwyler in der Bestellung ausgewiesene Preis versteht sich exkl. Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer und ist bindend. Der Preis versteht sich inklusive Verpackung. Die Mehrwertsteuer ist von beiden Parteien immer gesondert auszuweisen. Preiserhöhungsvorbehalte bedürfen der ausdrücklichen vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Dätwyler. Die Preise gelten ohne abweichende schriftliche Vereinbarung DAP Werk Dätwyler (Incoterms in der jeweils gültigen Fassung).

- 4.2 Dätwyler bearbeitet Rechnungen fristgemäss, wenn diese die in der Bestellung ausgewiesenen Bestellnummern tragen und elektronisch an die in der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse gesendet wird. Für alle Folgen aus Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist der Vertragspartner verantwortlich. Der Vertragspartner reicht spätestens mit der Rechnung für nicht in der Schweiz hergestellte Waren ein Ursprungszeugnis oder eine entsprechende Erklärung ein.
- 4.3 Dätwyler bezahlt nach Rechnungseingang, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach eigener Wahl innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen rein netto. Falls die Ware erst nach der Rechnung eintrifft, gilt der Wareneingang als Rechnungseingang. Dätwyler zahlt nach eigener Wahl durch Überweisung auf Bank-/Postkonten oder durch Übersendung von Verrechnungsschecks. Nachnahmen u.Ä. und deren etwaige Kosten werden von Dätwyler nicht eingelöst.
5. Verrechnung und Abtretung
- 5.1 Eine Verrechnung der Forderungen von Dätwyler aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner ist nur zulässig, wenn der Vertragspartner mit einer rechtskräftig festgestellten oder mit einer von Dätwyler ausdrücklich anerkannten Forderung verrechnen kann. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
- 5.2. Forderungsabtretungen sind nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von Dätwyler zulässig.
6. Eigentum an den Vertragsprodukten
- 6.1 Der Vertragspartner überträgt Dätwyler an den gemäss den Fertigungsunterlagen bzw. mit Hilfe der Fertigungsmittel von Dätwyler angefertigten Produkten bereits zum Zeitpunkt ihrer Herstellung das Eigentum. Ziffer 3.1 gilt entsprechend.
- 6.2 Ein Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners ist bei sonstigen Lieferungen ausgeschlossen.
7. Lieferung und Verpackung
- 7.1 Teillieferungen durch den Vertragspartner sind grundsätzlich unzulässig; vorbehalten bleibt die ausdrückliche vorgängige schriftliche Zustimmung durch Dätwyler.
- 7.2 Die in der Bestellung angegebenen Termine und Fristen sind für den Vertragspartner bindend. Die bestellten Lieferungen und Dienstleistungen müssen zum vorgeschriebenen Termin am von Dätwyler bezeichneten Bestimmungsort eingegangen oder erbracht sein.
- 7.3 Erkennt der Vertragspartner die Hinderung an der termingemässen Vertragserfüllung, so hat er Dätwyler unverzüglich schriftlich davon zu benachrichtigen. Der

Vertragspartner hat Schäden zu ersetzen, die aufgrund verzögerter oder unterbliebener Benachrichtigung entstehen.

- 7.4 Betreffend den Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Liefer- bzw. Leistungsverzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Dätwyler ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 7.5 Dätwyler kann selbst dann vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn der Vertragspartner die Überschreitung des Liefertermins nicht zu vertreten hat.
- 7.6 Der Vertragspartner verpflichtet sich, Verpackungen zu verwenden, die den jeweils gültigen Umwelt- und Entsorgungsvorschriften entsprechen. Dätwyler behält sich die Rückgabe der Verpackung vor. Eine Rückgabepflichtung besteht für Dätwyler nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung.

## 8. Transport und Gefahrenübergang

- 8.1 Lieferungen und Leistungen erfolgen DAP Werk Dätwyler (Incoterms in der jeweils gültigen Fassung). Dätwyler bezeichnet das Werk mit der Bestellung. Falls Dätwyler in Ausnahmefällen Beförderungskosten übernimmt, verpflichtet sich der Vertragspartner, den von Dätwyler bezeichneten Transporteur zu beauftragen. Für die Verzollung verpflichtet sich der Vertragspartner, den von Dätwyler angegebenen Verzollungsagenten zu nutzen. Falls Dätwyler die Anweisung unterlässt, hat der Vertragspartner grundsätzlich die wirtschaftlichste Versandart zu wählen. Dätwyler erstattet höhere Kosten nur dann, wenn diese auf von Dätwyler ausdrücklich vorgegebene Verpackungs- und Versandvorschriften zurückzuführen sind. Die höheren Kosten sind durch den Vertragspartner zu belegen.
- 8.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer von Dätwyler beizufügen. Der Lieferschein muss zusätzlich Angaben über Brutto- und Nettogewicht enthalten. Bei Teillieferungen ist die nachzuliefernde Restmenge anzugeben. Die Versand- und Lieferpapiere sowie sonstige die Bestellung/Aufträge betreffenden Unterlagen müssen die in den Bestellungen/Aufträgen enthaltene Bestellnummer von Dätwyler tragen. Unterlässt der Vertragspartner die Kennzeichnung mit der Bestellnummer von Dätwyler, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von Dätwyler zu vertreten.
- 8.3 Der Vertragspartner versieht seine Lieferung/Liefergegenstände gut sichtbar mit den Angaben gemäss den geltenden VDA-Richtlinien oder mindestens mit den folgenden Angaben: Vertragspartner inkl. Anschrift, Bezeichnung der gelieferten Teile/Produkte, Artikelnummer von Dätwyler, Menge, Lieferdatum, Chargennummer.
- 8.4 Zudem gelten die Dätwyler Transport- und Verzollungsrichtlinien.

## 9. Abnahme und Gewährleistung

- 9.1 Ist Dätwyler an der Abnahme (Annahme) der Lieferungen oder Leistungen sowie der damit verbundenen Obliegenheiten wie Erstellen einer Prüf- und Mängelliste infolge höherer Gewalt oder sonstiger für Dätwyler unvorhersehbarer und durch Dätwyler nicht verschuldeter Ereignisse, die erst nach Vertragsabschluss eintreten oder Dätwyler bei

Vertragsabschluss unbekannt sind, oder aufgrund von Streiks und rechtmässigen Aussperrungen verhindert, so wird Dätwyler für den Zeitraum und den Umfang der Wirkung dieser Umstände von den entsprechenden Pflichten befreit. Dätwyler informiert den Vertragspartner über die Verhinderung.

- 9.2 Dätwyler ist berechtigt, die Annahme von Lieferungen zu verweigern, wenn diese zeitlich vor den vereinbarten Liefer- und Abnahmeterminen erfolgen. Vorzeitig gelieferte Ware kann auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners zurückgeschickt oder bei Dritten eingelagert werden.
- 9.3 Verletzt der Vertragspartner die Verpackungs- bzw. Versandvorschriften, so kann Dätwyler die Annahme der Vertragsprodukte ablehnen, ohne dadurch in Annahmeverzug zu kommen.
- 9.4 Die Lieferungen müssen den zum Lieferzeitpunkt für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Sicherheitsvorschriften, den Brandverhütungsvorschriften des zuständigen Bereichs sowie den am Aufstellort geltenden Bestimmungen über die Vermeidung von Immissions- und Umweltschäden (Dätwyler erwartet das Umweltschutz Zertifikat ISO 14001) sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Vorgaben einer mit Dätwyler geschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarung sind einzuhalten. Auch sind, ohne dass es bei der Bestellung eines besonderen Hinweises bedarf, die nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzeinrichtungen mitzuliefern.
- 9.5. Mit Annahme einer Bestellung von Dätwyler akzeptiert der Vertragspartner die jeweils aktuelle gültige Version des „Dätwyler Verhaltenskodex für Lieferanten“, einsehbar unter [www.datwyler.com](http://www.datwyler.com) unter Lieferanten, und verpflichtet sich, dessen Grundsätze und Anforderungen einzuhalten.
- 9.6 Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht aus diesen Einkaufsbedingungen etwas anderes ergibt.
- 9.7 Dätwyler ist berechtigt, Mängelrügen bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Lieferung, bei komplexen Baugruppen innerhalb von zwanzig Tagen nach Erhalt der Lieferung, bei versteckten Mängeln innerhalb von zehn Tagen nach Entdeckung zu erheben.
- 9.8 Die Gewährleistungsfrist für Produkte des Vertragspartners beträgt sechsunddreissig Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- 9.9 Dätwyler ist neben den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen berechtigt, eine mangelhafte Lieferung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zurückzusenden und nach eigener Wahl Ersatz oder Nachbesserung zu verlangen. Der Vertragspartner trägt die erforderlichen Aufwendungen. Dätwyler kann bei Gefahr in Verzug oder besonderer Dringlichkeit die festgestellten Mängel auf Kosten des Vertragspartners ohne Fristsetzung selbst beseitigen bzw. durch Dritte beseitigen lassen. Nach der Nachbesserung oder Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist nochmals neu zu laufen.

9.10 Der Vertragspartner unterrichtet Dätwyler über mögliche Fehler und potentielle oder eingetretene Gefährdungen aus dessen Lieferungen oder Leistungen, die bei seinen Kunden oder deren Abnehmern aufgetreten sind.

## 10. Produkthaftung und Versicherung

10.1 Macht ein Geschädigter nach in- oder ausländischem Recht Ansprüche aus Produkthaftung und/oder aufgrund einer anderen Haftungsgrundlage gegenüber Dätwyler geltend, ist der Vertragspartner verpflichtet, Dätwyler von den Schadenersatzansprüchen auf erste Aufforderung freizustellen und vollständig schadlos zu halten, soweit die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Vertragspartners liegt.

10.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 10.1, jegliche Aufwendungen gemäss Art. 41 ff. und 419 ff. OR sowie sonstigen anwendbaren Bestimmungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Dätwyler durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Dätwyler unterrichtet den Vertragspartner über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmassnahmen soweit möglich und zumutbar und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.

10.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer produkt- und branchenspezifisch angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Dätwyler weist ausdrücklich darauf hin, u.a. als Zulieferer der Automobilindustrie tätig zu sein und auch Lebensmittel- und Pharmaverpackungen herzustellen. Dies gilt als dem Vertragspartner bei seinem Versicherungsabschluss bereits bekannt. Davon bleiben Dätwyler zustehende weitergehende Schadenersatzansprüche unberührt.

## 11. Schutzrechte

11.1 Der Vertragspartner bestätigt, dass im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen des Vertragspartners keine Rechte Dritter durch Dätwyler verletzt werden.

11.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, Dätwyler auf erste schriftliche Aufforderung hin von Ansprüchen freizustellen und vollständig schadlos zu halten, die ein Dritter aus Rechtsverletzung geltend macht. Die Freistellungs- und Schadloshaltungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die Dätwyler aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Auf Verlangen von Dätwyler leistet der Vertragspartner Dätwyler Gerichtsbeistand oder tritt auf seine eigenen Kosten in Rechtsstreitigkeiten ein. Dätwyler schliesst Vereinbarungen, insbesondere Vergleiche, mit Dritten nur mit Zustimmung des Vertragspartners ab.

11.3 Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre.

## 12. Haftung

- 12.1 Der Vertragspartner haftet gegenüber Dätwyler für sämtliche durch ihn verursachten Schäden und wird Dätwyler verschuldensunabhängig vollumfänglich schadlos halten.
- 12.2 Dätwyler schliesst jegliche Haftung soweit gesetzlich zulässig aus.
- 12.3 Der Haftungsausschluss gemäss Ziffer 12.2 gilt auch für die persönliche Haftung der Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Dätwyler.

13. Geheimhaltung

Die Dätwyler im Zusammenhang mit der Bestellung unterbreiteten Informationen gelten nicht als vertraulich. Vorbehalten bleibt eine abweichende schriftliche Vereinbarung.

14. Prävention von Korruption

- 14.1 Dätwyler duldet keine Korruption. Darunter verstanden werden sämtliche Handlungen einer Person, die darauf gerichtet sind, einer natürlichen oder juristischen Person einen Vorteil anzubieten, um eine pflichtwidrige Handlung/Unterlassung zu erreichen, sowie jedes Angebot und jede Annahme solcher Vorteile.
- 14.2 Verstösst der Vertragspartner gegen die vorstehende Bestimmung, ist Dätwyler berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit und fristlos aufzulösen und Schadenersatz zu verlangen. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners sind diesfalls ausgeschlossen.

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen ist der von Dätwyler angegebene Bestimmungsort, ohne besondere Bestimmung der Sitz von Dätwyler Schweiz AG, Schattdorf (Schweiz). Erfüllungsort für Zahlungen ist der von Dätwyler angegebene Ort, ohne besondere Bestimmung ist dies der Sitz von Dätwyler Schweiz AG, Schattdorf (Schweiz).

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von Dätwyler oder nach Wahl von Dätwyler auch der Sitz des Vertragspartners. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch gegenüber Vertragspartnern mit Sitz im Ausland.
- 16.2 Auf das zwischen Dätwyler und dem Vertragspartner bestehende Vertragsverhältnis, sämtliche Rechte und Pflichten daraus sowie auf alle Streitigkeiten im Zusammenhang hiermit kommt ausschliesslich schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss aller kollisionsrechtlicher Bestimmungen, einschliesslich des UN-Kaufrechts (CISG; Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980), zur Anwendung.



- 16.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt.